Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 158 (2018)

Artikel: Die Reformation im eidgenössischen Ort Appenzell
Autor: Fuchs, Thomas
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946286

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Reformation im eidgenössischen Ort Appenzell

Thomas Fuchs

Es waren die Städte, die wesentlich zur Dynamik und zur Ausbreitung der Reformation beitrugen. Sie funktionierten als Schaltstellen für die Vergesellschaftungsprozesse des neuen, humanistisch inspirierten Gedankengutes. Bei der politischen Umsetzung gehörte mit dem eidgenössischen Ort Appenzell aber auch ein Landgebiet zu den Vorreitern. Zwei rechtliche Regelungen waren hier prägend: Die Landsgemeinde-Entscheide zur Einführung des Schriftprinzips im April 1524 und des Kirchhöriprinzips ein Jahr später. Letzteres bestimmte die weitere Entwicklung des Landes entscheidend. Es konnte jedoch nicht verhindern, dass das Experiment des gemischtkonfessionellen Staatswesens im September 1597 ein Ende fand. Die damals vorgenommene Landteilung liess ein katholisches und ein reformiertes Staatswesen entstehen – die heutigen Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.

Die Anfänge

Vielleicht enthielt ein von einem Appenzeller bestelltes Fass voll Bücher, das im Januar 1522 in einem Brief an Vadian erwähnt wird, reformatorische Literatur. Jedenfalls fing man in diesem Jahr im Land Appenzell gemäss der Chronik des Hundwiler Pfarrers Walter Klarer (um 1500–1567) an, «von disem großen Handel [Reformation, Anm. TF] reden, Büechlj leßen und zweÿträchtig werden», insbesondere unter den rund 25 Priestern. Mit ihrer Zwietracht befanden sich die Appenzeller im Gleichschritt mit den anderen Orten in der Nordostschweiz. So erschien 1522 in St. Gallen die erste Druckschrift von Vadian, die engagiert für eine Kirchenreform eintrat, in Zürich gewann Zwingli rasch an Einfluss und in Schaffhausen begann Sebastian Hofmeister den neuen Glauben zu predigen.

Älteste Standesscheibe des neuen Landes «Appenzell der Usseren Rhoden» (Appenzell Ausserrhoden), 1599. Quelle: Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden.

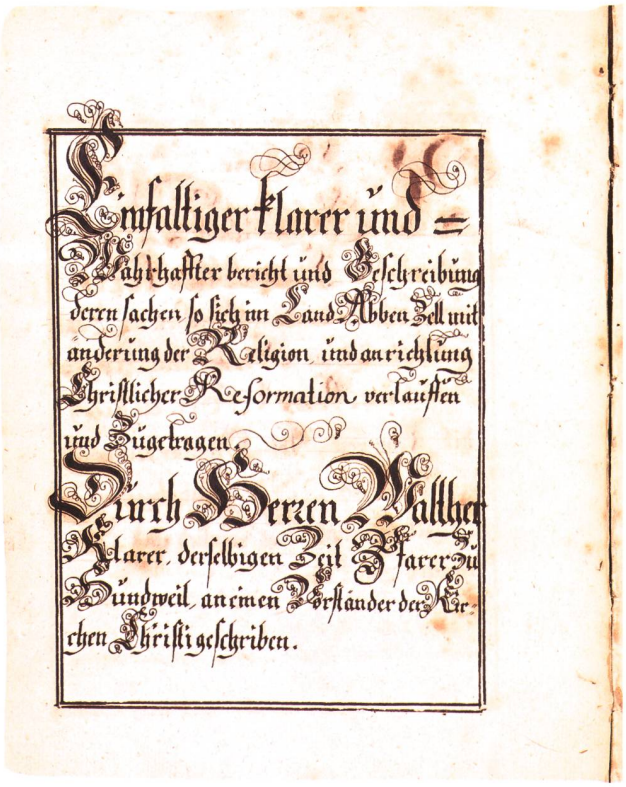
Einfaltiger klarer und
Wahrhaffter bericht und Beschreibung
deren sachen so sich im Land Appenzell mit
anderung der Religion und anrichtung
Christlicher Reformation verlaufen
und zugetragen.
Durch Herren Walther
Klarer, derselbigen Zeit Pfarrer zu
Hundweil an einen Vorstander der Kir-
chen Christi geschriben.

Titelblatt der um 1700 entstandenen Abschrift von Walter Klarers Reformationsgeschichte. Quelle: Landesarchiv Appenzell Innerrhoden.

Klarers Chronik, die nur noch in Abschriften vorliegt, bildet die wichtigste Quelle zur Reformationszeit im Appenzellerland. Klarer brachte sie 1565, also vierzig Jahre nach den beschriebenen Ereignissen, auf Wunsch des Zürcher Stiftverwalters Wolfgang Haller zu Papier. Er war damals einer der letzten Augenzeugen der Reformationszeit. An Originalquellen aus den 1520er-Jahren sind einzig die Appenzeller Landrechnungen, die Akten der Eidgenössischen Tagsatzungen und diverse Briefe erhalten. Diese schlechte Überlieferung ist ein typisches Merkmal der eidgenössischen Länderorte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde mit systematischen Aufzeichnungen begonnen.

Im Juli 1522 wurde mit Johannes Dörig (gest. 1526), dem Inhaber der Pfründe der bedeutenden Appenzeller Kirchhöri (Kirchgemeinde) Herisau, aber auch ein Reformer durch den Bischof gefangen gesetzt. Der humanistisch gebildete Dörig war immer offensiver für Luthers Ideen eingetreten und hatte sogar geheiratet. Er hatte sich schon früher, unter anderem wegen finanziellen Angelegenheiten, vor dem bischöflichen Strafgericht verantworten müssen. Ende Oktober 1522 wurde ihm die Pfarrei Herisau entzogen und an seiner Stelle der unbescholtene Joseph Forrer aus Hemberg eingesetzt. Dörig hingegen übernahm Forrers Amt und wurde ein Wegbereiter der Reformation in der Grafschaft Toggenburg.

Von den rund 25 Priestern in den acht Appenzeller Pfarreien exponierte sich in der Anfangszeit nur eine Minderheit für oder gegen die reformatorischen Absichten. Die wichtigsten Reformer waren Jakob Schurtanner (gest. wohl 1526), der amtsälteste von allen, in Teufen und Kaplan Johannes Hess in Appenzell. Unter den Gegnern traten besonders Theobald/Diepolt Huter (1475/80–1546) in Appenzell und Joseph Forrer in Herisau hervor. Hinzu kamen auf beiden Seiten verschiedene einflussreiche Laien.

Die wegweisenden Landsgemeinden von 1524 und 1525

Am 8. Oktober 1523 berichtete Pfarrer Schurtanner voller Freude an Vadian, dass der Rat des Landes Appenzell «das reine Gotteswort» angenommen und mit einem Mandat das Schriftprinzip verordnet habe. Diese Verfügung erfolgte vergleichsweise früh, der St. Galler Stadtrat war erst ein halbes Jahr später soweit. Möglicherweise gab eine Gastpredigt des bekannten Reformers Balthasar Hubmaier in Appenzell Mitte September den Anlass dazu. Er erhielt von den Appenzeller Räten eine Entschädigung dafür. Die Landsgemeinde vom 24. April 1524 hiess den Regierungsentscheid gut. Mit Ausnahme von Zürich hatten alle Eidgenössischen Orte einen Ratsboten als Beobachter an diese Versammlung delegiert.

Das Mandat, das nicht mehr vorhanden, aber in einem Brief an die Zürcher Regierung überliefert ist (vgl. Abb. nächste Seite), schrieb vor, dass nur noch gepredigt und gelehrt werden dürfe, was mit der Heiligen Schrift des Alten und des Neuen Testaments beweisbar ist. Dieses so genannte Schriftprinzip, eine zentrale Forderung der Reformatoren, setzte die Autorität der Bibel über alles und lehnte die Notwendigkeit kirchlicher Auslegungsinstanzen ab. Es unterstellte Priester, Pfarrer, Kapläne und Pfarrhelfer einer neuen Rechtfertigungspflicht. Gleichzeitig sollte es ein Kontroll- und Sanktionsinstrument sein. Das Mandat hielt nämlich fest, dass demjenigen, der etwas mit der Bibel nicht Beweisbares lehre, «solle Mues und Brot, ouch alle Nahrung und Schutz und Schirm abgeschlagen sin und er uss dem Land verwissen werden». Für die Gestaltung der kirchlichen Handlungen dagegen sah es keinen zwingenden Änderungsbedarf. Messe und auch Beichte hiess es ausdrücklich gut.

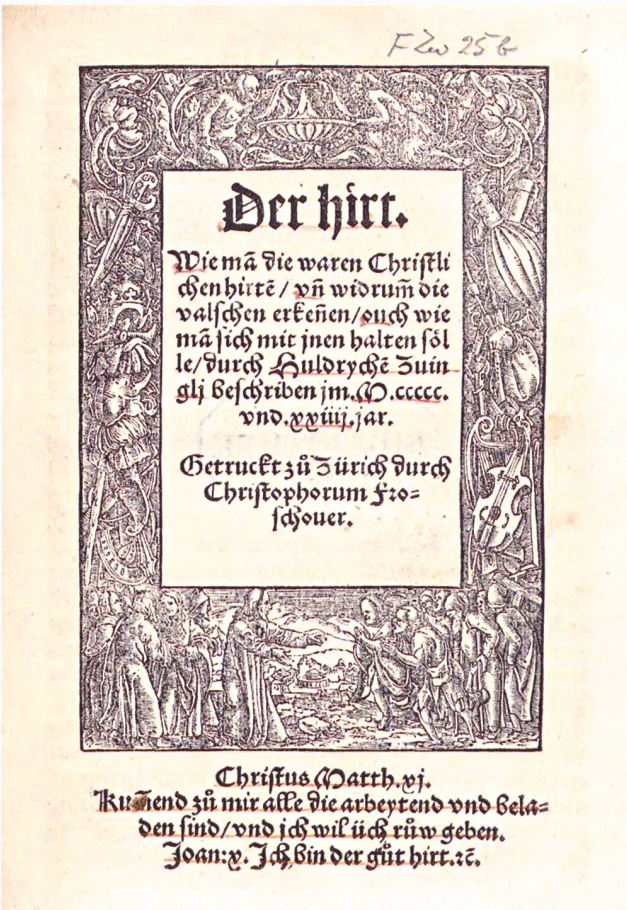
Der hirt.
Wie mã die waren Christlichen hirtẽ / vñ widrum̃ die valschen erkeñen / ouch wie mã sich mit jnen halten söl le / durch Huldrychẽ Zuinglj beschriben jm. M. cccc. vnd. xxviij. jar.
Getruckt zů Zürich durch Christophorum Froschouer.
Christus Matth. vj.
Kumend zů mir alle die arbeytend vnd beladen sind / vnd jch wil üch růw geben.
Joan: x. Jch bin der gůt hirt. ꝛc.

Seiner 1524 erschienenen Schrift «Der Hirt» stellte Zwingli eine sechsseitige Widmung an Pfarrer Jakob Schurtanner im appenzellischen Teufen voran. Er ermuntert diesen, tapfer zu sein und sich durch keine Schmeichelei oder Drohung der falschen Hirten (Bischöfe) von der «gesundmachenden Lehre Gottes» abbringen zu lassen: «Sei Gott befohlen mit dem ganzen Volk zu Appenzell.» Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, 18.45,10, A.Drucke, Rara.

Aufmerksam verfolgte Zwingli die Ereignisse im Land Appenzell. Am 9. November 1523 liess er durch Vadian einen besonderen Gruss an Pfarrer Jakob Schurtanner in Teufen übermitteln. Diesem widmete Zwingli auch seine im Jahr darauf erschienene Schrift «Der Hirt». Auf sechs Seiten ermunterte er Schurtanner unter anderem, tapfer zu sein und sich durch keine Schmeichelei oder Drohung der falschen Hirten von der «gesundmachenden Lehre Gottes» abbringen zu lassen. Er warnt ausdrücklich vor dem hinterhältigen «päpstlichen Füchslein» in Appenzell, dem Leutpriester Diepolt Huter.

Seine ihm zugedachte Rolle als Kompromisslösung konnte das Mandat nicht erfüllen. Zur Klärung der Situation lud die Appenzeller Regierung deshalb im Juli 1524 zu einer Disputation ein. Obwohl gegen 300 Personen zum Glaubensgespräch nach Appenzell anreisten, kam es nicht zustande. Krawalle von Altgläubigen und eine Rede von Pfarrer Joseph Forrer aus Herisau bewogen die Regierung zum vorzeitigen Abbruch. Die Gegensätze verschärften sich weiter. Besonders gross waren die Spannungen im Hauptort Appenzell, wo sich Diepolt Huter und Kaplan Hess gegenüberstanden. Für Aufsehen sorgten auch Vorgänge im Frauenkloster Wonnenstein bei Teufen. Es wurde kurzzeitig von gegen hundert Männern besetzt, und sein Kaplan verheiratete sich mit einer der Schwestern. Im Februar 1525 schliesslich wurden in den ersten Appenzeller Kirchgemeinden, in Gais und Teufen, die Bilder aus den Kirchen entfernt.

Um weitere Unruhen zu verhindern, mussten die Gegensätze an der Landsgemeinde vom 30. April 1525 irgendwie geklärt werden. Die Stimmbürger einigten sich auf einen von Josef Schumacher aus Hundwil vorgebrachten Antrag und delegierten die Kompetenz zum Entscheid über die Glaubensfrage an die einzelnen Kirchhören (Kirchgemeinden). Jede sollte ihren Pfarrer selber wählen und damit auch über die Glaubensausrichtung bestimmen. Die Nutzung einer Kirche durch beide Konfessionen war nicht vorgesehen. Minderheiten sollten aber auswärts den Gottesdienst besuchen können. Ein Protokoll dieses Landsgemeindebeschlusses wurde nicht erstellt (oder es ging verloren), was später zu Differenzen führte.

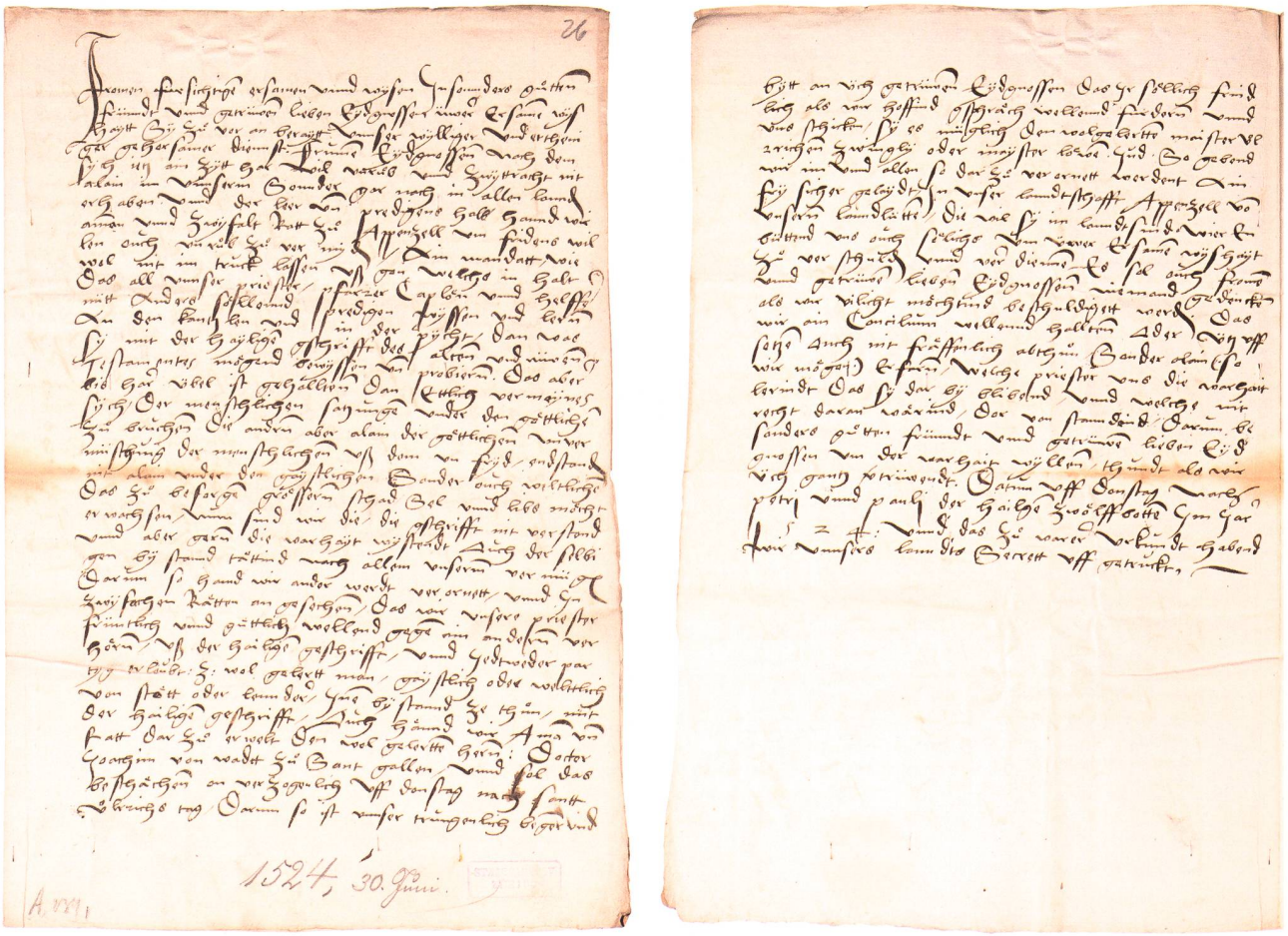

Einladung der Appenzeller Regierung an den Eidgenössischen Ort Zürich zur Disputation vom 7. Juli in Appenzell, ausgestellt am 30. Juni 1524. Sie übermittelt auch den Inhalt des Mandates über die Einführung des Schriftprinzips. Quelle: Staatsarchiv des Kantons Zürich, A 239.1.

Die Abstimmungen in den einzelnen Kirchhören dürften bald darauf erfolgt sein. Mit Ausnahme von Appenzell und Herisau erklärten sich alle für die Annahme der neuen Lehre. Nach der Disputation in Bern taten dies im Frühling 1529 auch die Herisauer. Die Ablösung der Messgottesdienste durch reformierte Predigtgottesdienste scheint kaum Probleme verursacht zu haben.

Das Land Appenzell war damals politisch in sechs innere und sechs äussere Rhoden (Bezirke) unterteilt. Kirchhören (Kirchgemeinden) dagegen bestanden nur sieben. Eine einzige mit Hauptkirche in Appenzell und Filialkapellen in Brülisau und in Gonten bildeten die inneren Rhoden. Von den äusseren Rhoden waren fünf (Urnäsch, Herisau, Hundwil, Teufen und Gais) zugleich auch Kirchhöri mit eigenem Gotteshaus. Komplex war die Situation in der weitläufigen Rhode Trogen: Hier gab es die Kirchhören Trogen und Grub, während die nordöstlichen Gebiete am Kurzenberg und am Hirschberg nach Gemeinden in der Gemeinen Herrschaft Rheintal kirchgenössig waren (Thal, Berneck und Marbach), Speicher im Westen dagegen nach St. Laurenzen in St. Gallen.

Mit der Einführung des Kirchhöriprinzips nahm sich die Regierung in Glaubensfragen zurück und übertrug die Verantwortung an die Kirchgemeinden. Sie respektierte so die oberste Gewalt der Landsgemeinde. Wir erleben eine vorsichtig agierende politische Führung, die «die Gschrifft [Bibel] nit verstond unnd aber gernn die Warhaÿt wÿstendt», wie sie es in der Einladung an Zürich für die geplante Disputation im Juli 1524 selber umschrieb. Auf keinen Fall wollte sie aber, dass die Grundlage für ein gutes Regieren und Richten, die durch die Bibel vermittelte göttliche Ordnung, irgendwie in Misskredit gezogen würde. Das Schriftprinzip entsprach deshalb auch ihren eigenen Handlungsmaximen. Sie anerkannte einen gewissen Reformbedarf und suchte vorsichtig einen Weg, der vor der impulsiven höchsten staatlichen Gewalt Landsgemeinde und den Interessen der anderen Eidgenössischen Orte standhalten konnte.

Die Täuferbewegung

Mitte des Jahres 1525 fanden im Land Appenzell erste grössere Täuferversammlungen statt. Während «das böss, schädlich Ungewitter der Widertöufereÿ» – so Walter Klarer in seiner Chronik – bei den Geistlichen beider Richtungen auf einhellige Ablehnung stiess, setzte die Appenzeller Regierung wiederum auf eine möglichst tolerante Haltung. Sie sah sich deshalb bald dem Vorwurf der anderen Eidgenössischen Orte ausgesetzt, dieser sonst überall bekämpften Bewegung einen Zufluchtsort zu bieten. In der Kirchhöri Teufen erwirkte der aus St. Gallen geflohene Wolfgang Ulimann im Frühsommer 1525 eine Spaltung unter den Neugläubigen. Er wollte eine Disputation mit Pfarrer Jakob Schurtanner erzwingen. Dieser lehnte zwar ab, wurde aber dennoch aus seinem Amt gedrängt. Seine Nachfolge dürfte Kaplan Johannes Hess aus Appenzell übernommen haben.

Für besonderes Aufsehen sorgte die Herisauerin Verena Baumann, die in St. Gallen als Dienstmagd arbeitete. Sie soll einen Kreis von Jüngern um sich geschart haben und mit diesen in Verzückung umhergezogen sein. Sie sollen gar nackt aufgetreten sein, um ihre Botschaft zu verkünden. Sich selbst gab Baumann bald als Christus, bald als Antichrist aus. Nachdem sie in St. Gallen als Wahnsinnige verhaftet und aus der Stadt verwiesen worden war, soll sie mit ihrer Anhängerschaft nach Herisau zurückgekehrt sein.

Am 11./12. Oktober 1529 versuchte die Appenzeller Regierung, mit einer Disputation in der Kirche in Teufen das Täuferproblem endgültig zu klären. Da eine Einigung nicht möglich war, kam die Angelegenheit zwei Monate später vor die Synode in Frauenfeld. Diese sprach sich klar gegen die Täufer und für die neugläubigen Prädikanten aus. Mit gezielten Razzien versuchte die Regierung im Sommer 1530 die Täufer aufzugreifen und aus dem Land Appenzell wegzuweisen.

Trotzdem lebte das Täufertum weiter. 1545 wurden in St. Gallen und Appenzell sechs verschiedene Gruppen unterschieden. Besonders in Teufen bewahrten die Täufer eine starke Stellung. Hier hielt sich nach seiner 1533 erfolgten Verbannung aus Augsburg während etlichen Jahren auch der bekannte Jörg Probst Rothenfelder, genannt Maler, auf und hielt Leseversammlungen in Privathäusern ab. Da ihm seine Glaubensauslegung verbot, Militärdienst zu leisten, musste er 1548 das Land Appenzell verlassen.

Der paritätische Staat

Das Kirchhöriprinzip wurde Teil des kollektiven Bewusstseins und nie mehr wirklich in Frage gestellt. Es erlaubte dem Land Appenzell eine Existenz als paritätisches Staatswesen. Mehrmals gab es allerdings Differenzen, wie mit den konfessionellen Minderheiten umzugehen sei.

Nicht nur gegenüber den unterschiedlichen Glaubensrichtungen im eigenen Land, sondern auch gegenüber den anderen Eidgenössischen Orten nahm die Appenzeller Regierung eine auf Ausgleich bedachte Haltung ein. Ihre Gesandten zeigten eine auffallend hohe Präsenz bei wichtigen Verhandlungen zu Glaubensfragen. Die wichtigsten Politiker waren Ulrich Eisenhut (1467–1536/37) aus Gais und Heinrich Baumann (gest. nach 1546) aus

Appenzell. Sie vertraten ihren Stand auch an den wegweisenden Disputationen in Baden 1526 und Bern 1528. Während die Appenzeller Delegierten in Baden kaum in Erscheinung traten, gehörten sie in Bern zu den wichtigsten Rednern. Der kampflustige Leutpriester Diepolt Huter aus Appenzell schwang sich zum eigentlichen Wortführer der Altgläubigen und wichtigsten Widersacher Zwinglis auf. Die dreiwöchigen Gespräche endeten mit einem grossen Triumph der neugläubigen Bewegung. Huter versuchte danach zu Hause das Geschehene zu diskreditieren, was heftige Proteste der Berner Regierung nach sich zog. Er wurde gebüsst und musste für einige Jahre das Land verlassen. Trotz Druckversuchen aus Zürich blieb die Kirchhöri Appenzell aber dem alten Glauben treu.

Bei den neugläubigen Kirchhören erfolgte im Februar 1529 eine Konsolidierung mit der Gründung einer st. gallisch-appenzellischen Synode und der Einführung einer Kirchenordnung. Aufgrund von wiederholten Differenzen mit der Stadt St. Gallen (Bannerhandel, Leinwandstreit) kam es zu einer starken Anlehnung an Zürich. Mehr als die Hälfte der im Land Appenzell tätigen reformierten Pfarrer im Zeitraum von 1531 bis 1586 kamen von dort.

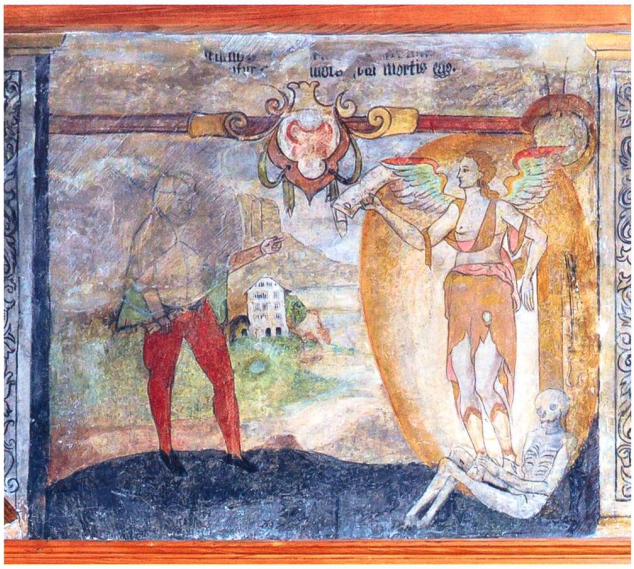

Darstellung der «Vera Religio» im grossen Ratssaal in Appenzell, geschaffen zwischen 1567 und 1570 von Caspar Hagenbuch d. J. Sie ist Teil eines umfassenden Bildzyklus zur Thematik des umsichtigen und gerechten Regierens und Richtens. Die von der Frauengestalt hochgehaltene Bibel symbolisiert die Grundlage dafür. Quelle: Paul Broger, Appenzell.

Die katholische Reform und die Gegenreformation sind ab 1560 beispielhaft mit der Appenzeller Geschichte verbunden. Eine neue massgebende Gruppe von Politikern aus den inneren Rhoden (Joachim Meggeli [vor 1520–1590], Bartholomäus Dähler [gest. vor 1587], Johannes von Heimen [gest. 1620]) versuchte die politischen Verbindungen zu den fünf Innerschweizer Orten auszubauen. Gemeinsame Solddienstinteressen bildeten ein Hauptmotiv dazu. Reformierte hatten kaum mehr eine Chance, ins höchste Amt des Landammanns gewählt zu werden. Entscheidenden Einfluss hatte 1586 die Berufung der Kapuziner in den Hauptort Appenzell sowie der Eintritt in das Sold- und Militärbündnis der Innerschweizer und von Freiburg mit Spanien zwei Jahre später.

Das 1587/88 erbaute Kapuzinerkloster in Appenzell (ganz rechts). Ausschnitt aus dem Pestbild von Moritz Girtanner in der Pfarrkirche in Appenzell, um 1620. Quelle: Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, Foto Marc Hutter.

Im Hauptort kam die reformierte Minderheit, darunter viele angesehene Familien, stark unter Druck. Es kam zu Kontroversen um die Auslegung des Kirchhöriprinzips, insbesondere in der Frage des Umgangs mit den konfessionellen Minderheiten. Sollten sie wie bis anhin den Gottesdienst auswärts in einer Kirchhöri ihres Glaubens besuchen können oder einen Entscheid über Wegzug oder Konversion treffen müssen? Weil die Regierung bei der Suche nach Dokumenten aus der Reformationszeit erfolglos blieb, konnte sie sich einzig auf die Chronik von Walter Klarer abstützen. Am 1. März 1588 wurde der «Glaubensvertrag» zum Kirchhöriprinzip erneuert. Es setzte sich eine strenge Auslegung durch, die konfessionelle Minderheiten nicht mehr duldete. Weil für Reformierte so die Ausübung eines Regierungsamtes faktisch unmöglich wurde (dazu war ein Wohnsitz im Hauptort notwendig), konnte das Kirchhöriprinzip seine Konsensfunktion immer weniger erbringen.

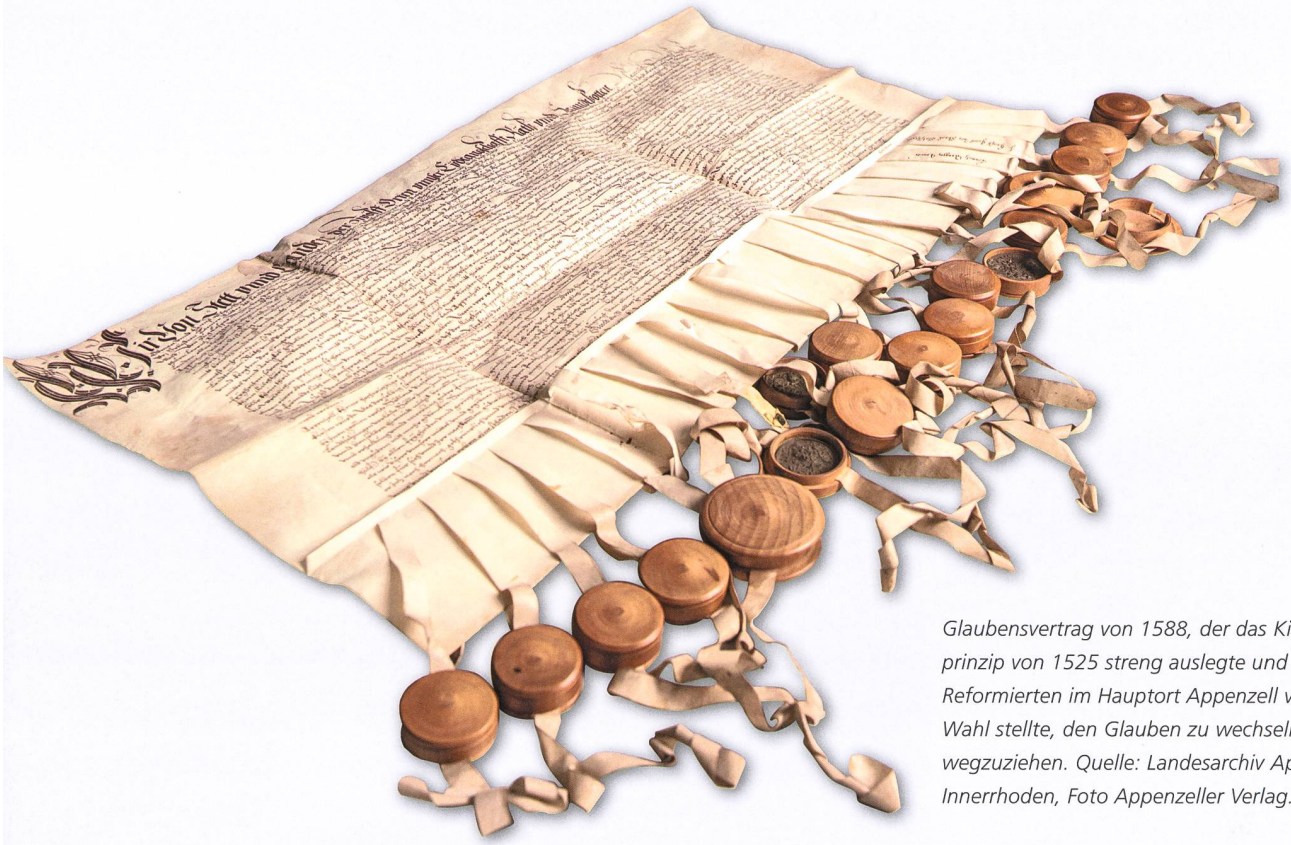

Glaubensvertrag von 1588, der das Kirchhöriprinzip von 1525 streng auslegte und die Reformierten im Hauptort Appenzell vor die Wahl stellte, den Glauben zu wechseln oder wegzuziehen. Quelle: Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, Foto Appenzeller Verlag.

Die Landteilung

Im Juni 1597 beschlossen ausserordentliche Landsgemeinden die Teilung des Landes. Die beiden neuen Länder erhielten den Status von Eidgenössischen Halbständen. Das katholische Appenzell Innerrhoden hielt am alten Grundgesetz fest und übernahm die Infrastruktur des Hauptortes. Das reformierte Appenzell Ausserrhoden dagegen musste ein komplett neues Staatswesen aufbauen.

Weiterführende Literatur

Büchler, Hans: Die Beziehungen Zürichs zu den reformierten Führern Appenzells 1550–1583, in: Appenzellische Jahrbücher 1968 (96. Heft), S. 3–36. – Ehrensperger, Alfred: Der Gottesdienst im Appenzellerland und Sarganserland-Werdenberg vor, während und nach der Reformation bis ca. 1700, Zürich 2015. – Fischer, Rainald, et al.: Appenzeller Geschichte Band 1. Das ungeteilte Land (Von der Urzeit bis 1597), Appenzell 1964. – Fischer, Rainald: Studien zur Geschichte der Reformation im Lande Appenzell, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 1962 (Heft 9), S. 3–40. – Frey, Felix (Hrsg.): Hügellandschaft in Aufruhr. Die Reformation im Kanton Appenzell nach der Beschreibung von Walter Klarer, Herisau 2016. – Gamper, Rudolf: Joachim Vadian 1483/84–1551. Humanist, Arzt, Reformator, Politiker, Zürich 2017. – Weishaupt, Achilles: Appenzell (Kanton). Von der Reformation zur Landteilung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 1, Basel 2002, S. 385–393.